



FEUERWEHRSATZUNG DER STADT LAUTA

Stand September 2020

Landkreis Bautzen - Stadt Lauta

Feuerwehrsatzung der Stadt Lauta

Der Stadtrat der Stadt Lauta hat am 18.01.2021 auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist in Zusammenhang mit der Empfehlung des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 25. September 2020 sowie der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die im Folgenden genannten personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Pflichten und Aufgaben der Feuerwehr
- § 3 Aufnahme in eine aktive Abteilung einer Ortsfeuerwehr
- § 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Kinderfeuerwehr
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung
- § 9 Ehrenmitglied
- § 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung
- § 12 Stadtfirewehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss
- § 13 Stadtwehrleitung
- § 14 Ortswehrleitung
- § 15 Gruppenführer, Zugführer, Gerätewarte
- § 16 Schriftführer
- § 17 Wahlen
- § 18 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Lauta

(1) Die Stadtfeuerwehr der Stadt Lauta ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Lauta“ und besteht aus den nachfolgend genannten Ortsfeuerwehren

- Laubusch
- Lauta Dorf
- Lauta-Stadt
- Leippe-Torno

Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Lauta-“, dem bei den Ortsfeuerwehren der Ortsteilname beigefügt wird. Die Ortsfeuerwehren können, entsprechend den Vorgaben der SächsFwVO in der jeweils geltenden Fassung, ihr eigenes Ortswappen tragen.

(3) Die jeweiligen Ortsfeuerwehren sind gegliedert in eine aktive Abteilung, eine Alters- und Ehrenabteilung und eine Jugendfeuerwehr. In der Ortsfeuerwehr Leippe - Torno bestehen zwei Alters - und Ehrenabteilungen, eine im Ortsteil Torno und eine im Ortsteil Leippe. Alle Ortsfeuerwehren können zudem als andere Abteilung i. S. des § 18 Abs. 10 SächsBRKG eine Kinderfeuerwehr bilden.

(4) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Lauta obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Pflichten und Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Lauta

(1) Die Pflichten der Freiwilligen Feuerwehr Lauta ergeben sich aus dem § 16 Abs. 1 und 2 des SächsBRKG. Sie bestehen insbesondere darin:

- bei der Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 6 SächsBRKG mitzuwirken und
- bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten

Bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe hat die Freiwillige Feuerwehr Lauta die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.

Andere Aufgaben darf die Freiwillige Feuerwehr Lauta nur ausführen, wenn Ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Freiwilligen Feuerwehr Lauta werden weiterhin folgende Aufgaben im Brandschutz nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG übertragen:

- Durchführung von Brandverhütungsschauen
- Stellung von Brandsicherheitswachen
- Wahrnehmung der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren

(3) Weiterhin wird der Freiwilligen Feuerwehr Lauta zusätzlich die Aufgabe der Wasserwehr nach § 85 Sächsischem Wassergesetz übertragen.

(4) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Freiwillige Feuerwehr Lauta zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in eine aktive Abteilung einer Ortsfeuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in eine aktive Abteilung einer Ortsfeuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst
- eine charakterliche Eignung
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an der Aus- und Fortbildung
- das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Stadt Lauta wohnhaft sein oder in dieser einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in anderer Weise regelmäßig für Einsätze verfügbar sein. Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 17 Absatz 1 und 3 Satz 1 SächsBRKG genannten Führungs- und Stellvertretungsfunktionen ausschließlich bei der Stadtfeuerwehr ihres Hauptwohnsitzes übernehmen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Stadt, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis, die persönliche Schutz- und Dienstkleidung.

(4) In die aktive Abteilung aufgenommene jugendliche Mitglieder dürfen ab dem 16. Lebensjahr und vor dem vollendeten 18. Lebensjahr nur unter Aufsicht bei der allgemeinen Feuerwehrausbildung, dem vorbeugenden Brandschutz, der Wartung

und Instandhaltung technischer Geräte sowie bei geplanten technischen Hilfeleistungen eingesetzt werden. Die Bestimmungen des Jugendschutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind entsprechend einzuhalten.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lauta

- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird
- aus der Freiwilligen Feuerwehr Lauta entlassen oder ausgeschlossen wird
- die Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen wegfällt

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Lauta für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Stadt unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann auf Antrag des zuständigen Ortswehrleiters nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses, aus der Freiwilligen Feuerwehr Lauta ausgeschlossen werden, insbesondere:

- bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung
- bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht
- bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Freiwilligen Feuerwehr Lauta sowie
- bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Freiwilligen Feuerwehr Lauta verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen ist vorher die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(7) Vertrauliche und dienstliche Unterlagen, die überlassene Dienst- und Schutzkleidung sowie die Ausrüstungsgegenstände sind dem Ortswehrleiter innerhalb von vier Wochen nach dem Ausschluss bzw. dem Ausscheiden zu übergeben. Werden die überlassenen Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen, Geräten oder Fahrzeugen, kann die Stadt Lauta Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.

(8) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lauta können schriftlich ein Ruhen der Mitgliedschaft unter Angabe der Gründe beim Ortswehrleiter beantragen. Der Absatz 6 gilt entsprechend. Bei ruhender Mitgliedschaft ruhen die Rechte und Pflichten gemäß § 2 dieser Satzung. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht auf die Dienstzeit angerechnet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauta

(1) Die aktiven Angehörigen sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lauta, haben das Recht den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter für eine Amtszeit von 5 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Alle Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl aktives Mitglied oder Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung einer Ortsfeuerwehr sind, haben das Recht den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter, das zusätzliche Mitglied des Stadtfeuerwehrausschusses, den Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter sowie den Kinderfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von 5 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Stadt Lauta hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 3 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(4) Folgende Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt Lauta (Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Lauta) festgelegten Beträge.

- der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter
- die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter
- die Gerätewarte
- die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter
- die Kinderfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter sowie
- der Schriftführer

(5) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lauta erhalten auf schriftlichen Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Lauta Sachschäden, die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauta in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(6) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauta haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
- die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzkleidungen, Geräte und Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen
- über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, Verschwiegenheit zu leisten

(7) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauta haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf schriftlichen Antrag des Ortswehrleiters:

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
- die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet einschränken
- den Zutritt zum Feuerwehrhaus einschränken oder untersagen
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Kinderfeuerwehr

(1) Die Kinderfeuerwehren führen den Namen „Kinderfeuerwehr Lauta“, dem der Name der jeweiligen Ortsfeuerwehr beigelegt wird.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern, die noch nicht das Eintrittsalter der Jugendfeuerwehr erreicht haben. Die Kinderfeuerwehr soll den Kindern frühzeitig den Zugang zur Feuerwehr ebnen. Die Kinder sollen zeitig spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr herangeführt werden. Die Kinderfeuerwehr soll in erster Linie die soziale Kompetenz, das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern pflegen und fördern. Dazu dienen ihr allgemeine Kinderbeschäftigungen, wie zum Beispiel Spiele, Sport, Wanderungen, Fahrten, Basteln, Werken, Singen, Musizieren sowie praktische Betätigung in der Gemeinschaft.

(3) Die Kinderfeuerwehr untersteht dem jeweiligen Ortswehrleiter. Der Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden vom Stadtwehrleiter bestellt, um eine sach- und kindgerechte Anleitung sicherzustellen.

(4) Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind für die Aufsicht der Abteilung zuständig und setzen die Beschlüsse und Entscheidungen um. Sie müssen die fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten und pädagogisches Geschick besitzen sowie im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein und über den Zusatzlehrgang „Leiter einer Kinderfeuerwehr“ verfügen. Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Lauta sein. Ein erweitertes Führungszeugnis kann vor Bestellung vom Stadtwehrleiter abgefordert werden.

(5) Vor der Bestellung durch den Stadtwehrleiter ist eine Wahl des Kinderfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters durchzuführen. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 4 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen vom Stadtwehrleiter nach Zustimmung des Ortswehrleiters abberufen werden.

(7) Weitere Betreuer der Kinderfeuerwehr können vom Ortswehrleiter in Abstimmung mit dem Kinderfeuerwehrwart bestimmt werden. Die weiteren Betreuer der Kinderfeuerwehr sollten wie der Kinderfeuerwehrwart die Ausbildung als Jugendleiter besitzen. Die weiteren Betreuer müssen nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Lauta sein. Die weiteren Betreuer der Kinderfeuerwehr werden vom Ortswehrleiter schriftlich beauftragt. Ein erweitertes Führungszeugnis kann vor Beauftragung vom Ortswehrleiter abgefordert werden.

(8) In die Kinderfeuerwehren können, zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr, Kinder zwischen dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zur

Vollendung des 8. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Eintritt muss schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter zugestimmt werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Leiter der Kinderfeuerwehr zu richten, der gemeinsam mit dem jeweiligen Ortswehrleiter über die Aufnahme entscheidet.

(9) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet,

- bei Aufnahme des Mitgliedes in der Jugendfeuerwehr
- spätestens mit Vollendung des 11. Lebensjahres
- bei anhaltender unregelmäßiger Teilnahme am Kinderfeuerwehrdienst trotz vorheriger Information der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter
- durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter

(10) Kinder, die den Bedingungen für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entsprechen, können ab Vollendung des 8. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren führen den Namen „Jugendfeuerwehr Lauta“, dem der Name der jeweiligen Ortsfeuerwehr beigefügt wird.

(2) Die Jugendfeuerwehr verfolgt unmittelbar gemeinnützige und jugendpflegerische Zwecke. Sie dient insbesondere der Nachwuchsgewinnung für die aktiven Abteilungen.

(3) Die Jugendfeuerwehr untersteht dem jeweiligen Ortswehrleiter, der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden vom Stadtwehrleiter bestellt, um eine sach- und jugendgerechte Anleitung sicherzustellen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind Angehörige der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lauta und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sie müssen im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein und über den Lehrgang „Jugendfeuerwehrarbeit – Grundlehrgang“ verfügen. Ein erweitertes Führungszeugnis kann vor Bestellung vom Stadtwehrleiter abgefordert werden.

(5) Vor der Bestellung durch den Stadtwehrleiter ist eine Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters durchzuführen. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 4 geforderten

Voraussetzungen nicht mehr erfüllen vom Stadtwehrleiter nach Zustimmung des Ortswehrleiters abberufen werden.

(7) Die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter sind verantwortlich:

- für die Vertretung der Jugendfeuerwehr nach außen
- für die Aufstellung von Ausbildungsplänen und deren Vorlage beim Ortswehrleiter zur Bestätigung
- für die Organisation der Ausbildung
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften
- für die Einhaltung der Vorschriften des Unfall- und Jugendschutzes sowie
- für die Teilnahme an den Beratungen des jeweiligen Kreisjugendfeuerwehrverbandes

(8) Weitere Betreuer der Jugendfeuerwehr können vom Ortswehrleiter in Abstimmung mit dem Jugendfeuerwehrwart bestimmt werden. Die weiteren Betreuer der Jugendfeuerwehr sollten wie der Jugendfeuerwehrwart die Ausbildung als Jugendleiter besitzen. Die weiteren Betreuer müssen nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Lauta sein. Die weiteren Betreuer der Jugendfeuerwehr werden vom Ortswehrleiter schriftlich beauftragt. Ein erweitertes Führungszeugnis kann vor Beauftragung vom Ortswehrleiter abgefordert werden.

(9) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter beigelegt sein.

(10) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(11) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet,

- durch die Aufnahme des Mitgliedes in der aktiven Abteilung
- spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres
- bei unregelmäßiger Teilnahme am Jugendfeuerwehrdienst nach Information der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter
- durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter
- durch Entlassung oder Ausschluss

(12) Jugendliche, die den Bedingungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung entsprechen, können ab Vollendung des 16. Lebensjahres in die aktive Abteilung übernommen werden.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven

Dienst entsprechend § 4 ausgeschieden sind.

(2) Über die Übernahme nach Absatz 1 entscheidet der Stadtwehrleiter auf Antrag des zuständigen Ortswehrleiters.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 9 Ehrenmitglied

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr Lauta ernennen.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung
- Ortsfeuerwehrversammlung
- der Stadtfeuerwehrausschuss
- der Ortsfeuerwehrausschuss
- die Stadtwehrleitung
- die Ortswehrleitung

§ 11 Hauptversammlung und Ortsfeuerwehrversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lauta durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Lauta, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Teilnehmer der ordentlichen Hauptversammlung sind die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Lauta, die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lauta sowie weitere vom Stadtwehrleiter eingeladene Personen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Lauta entsprechend § 5 Absatz 1 anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dies erfolgt durch den Schriftführer des Stadtfeuerwehrausschusses. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Beschlüsse der Ortsfeuerwehrversammlung haben empfehlenden Charakter für die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lauta. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 12

Stadtfeuerwehrausschuss und Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist ein beratendes Organ. Er behandelt insbesondere Fragen der Finanzplanung der Stadt Lauta für die Freiwillige Feuerwehr Lauta sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Seine Amtszeit gilt für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern, den Leitern der Alters- und Ehrenabteilung, einem Schriftführer und je einem weiteren Mitglied pro Ortsfeuerwehr. Bei Vorhandensein mehrerer Alters- und Ehrenabteilungen, kann jeweils ein Gesamtbeauftragter als Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen für den Stadtfeuerwehrausschuss bestimmt werden.

(3) Die Ortsfeuerwehren wählen aus ihren Reihen ein weiteres Mitglied der Ortsfeuerwehr in den Stadtfeuerwehrausschuss. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 2 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.

(5) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Bürgermeister sowie der verantwortliche Mitarbeiter für den Bereich Brandschutz der Stadtverwaltung Lauta sind zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(7) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(8) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Stadtfeuerwehrausschusses sowie dem Bürgermeister zu übermitteln.

(9) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist ein beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er behandelt insbesondere Fragen der Finanzplanung der Stadt Lauta für die Freiwillige Feuerwehr Lauta sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Seine Amtszeit gilt für die Dauer von fünf Jahren. Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kinderfeuerwehrwart, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Gerätewart und dem weiteren Mitglied entsprechend Abs. 3 § 12 dieser Satzung. Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter zu übermitteln.

§ 13 Stadtwehrleitung

(1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an.

(2) Die Stadtwehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Freiwilligen Feuerwehr Lauta aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Der erste Wohnsitz (Hauptwohnsitz) des Stadtwehrleiters und seines Vertreters sollte sich in der Stadt Lauta befinden.

(4) Der Stadtwehrleiter soll nicht Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter sein. Diese Einschränkung gilt nicht für den stellvertretenden Stadtwehrleiter.

(5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl mit Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Lauta beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.

(7) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr Lauta. Er ist für die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Freiwilligen Feuerwehr Lauta verantwortlich. Er führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Dies sind insbesondere:

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Lauta,
- Sicherstellung der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften im Aus- und Fortbildungs- sowie im Einsatzdienst, insbesondere der Feuerwehrdienstvorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Vorgaben des Kinder- und Jugendschutzgesetzes,
- Hinwirken auf eine ständige Verbesserung des Aus- und Fortbildungsstandes der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Lauta,
- Anmeldung der Mitglieder zu Aus- und Fortbildungslehrgängen,
- Prüfung und Bestätigung der Dienst- und Ausbildungspläne der Ortsfeuerwehren
- Organisation und Durchführung von regelmäßigen Fortbildungen der Gruppen-, Zug- und Verbandsführer der Freiwilligen Feuerwehr Lauta
- Analyse und Auswertung des Aus- und Fortbildungsstandes und des Einsatzgeschehens der Freiwilligen Feuerwehr Lauta
- Regelung der Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren, insbesondere im Aus- und Fortbildungsdienst sowie im Einsatzdienst
- Anleitung und Unterstützung der Ortswehrleiter,
- Hinwirken auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Lauta,
- Beanstandungen, welche die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen,
- Aktualisierung der Alarm- und Ausrückeordnung in Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitern,
- Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses und der Hauptversammlung vorzubereiten und leitend durchzuführen,
- Prüfung und Bestätigung der von den Ortswehren beantragten Beförderungen
- Prüfung, Bestätigung und Weiterleitung der Antragsformulare zur Ehrung und Auszeichnung von Mitgliedern
- Teilnahme an den Anleitungen und Beratungen des Kreisbrandmeisters
- Mitarbeit am Brandschutzbedarfsplan und an dessen laufender Fortschreibung sowie
- Abstimmung mit dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Planung und Beantragung von Haushaltsmitteln,

(8) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(9) Der Stadtwehrleiter ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr, des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes zu hören.

(10) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und

Pflichten zu vertreten.

(11) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Stadtfirewehrausschusses abberufen werden.

§ 14 Ortswehrleitung

(1) Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter an.

(2) Die Ortswehrleitung wird in der Ortsfeuerwehrversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Freiwilligen Feuerwehr Lauta aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Der erste Wohnsitz (Hauptwohnsitz) des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters sollte sich in der Stadt Lauta befinden.

(4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl mit Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist für die ordnungsgemäße Dienstdurchführung seiner Ortsfeuerwehr verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr,
- Sicherstellung der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften im Aus- und Fortbildungs- sowie im Einsatzdienst, insbesondere der Feuerwehrdienstvorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Vorgaben des Kinder- und Jugendschutzgesetzes,
- Hinwirken auf eine ständige Verbesserung des Aus- und Fortbildungsstandes der Mitglieder der Ortsfeuerwehr,
- Anmeldung der Mitglieder zu Aus- und Fortbildungslehrgängen beim Stadtwehrleiter,
- Aufstellung von Dienst- und Ausbildungspläne der Ortsfeuerwehr und Vorlage beim Stadtwehrleiter,

- Organisation der Aus- und Fortbildungsdienste in Form, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden je 45 min Aus- und Fortbildung teilnehmen kann,
- Analyse und Auswertung des Aus- und Fortbildungsstandes und des Einsatzgeschehens der Ortsfeuerwehr
- Kontrolle der Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer sowie der Gerätewarte,
- Hinwirken auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr,
- Beanstandungen, welche die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffen, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen,
- Beantragungen von Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen beim Stadtwehrleiter
- Planung und Beantragung von Haushaltsmitteln für die Ortsfeuerwehr,
- zeitnahe Erstellung der Einsatzberichte und Weiterleitung an die Stadtverwaltung

(7) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(8) Der Stadtwehrleiter ist den Ortswehrleitern gegenüber weisungsbefugt.

(9) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 15 Gruppenführer, Zugführer, Gerätewarte

(1) Als Gruppenführer und Zugführer dürfen nur aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Lauta eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen einer anerkannten Bildungseinrichtung nachgewiesen werden.

(2) Die Gruppenführer und Zugführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Stadtwehrleiter bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen.

(3) Die Gruppenführer und Zugführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur

Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 16 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird durch den Stadtwehrleiter für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (2) Der Schriftführer hat die Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und der Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus sollte der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Lauta verantwortlich sein.

§ 17 Wahlen

- (1) Die Wahl des Stadtwehrleiters sowie des stellvertretenden Stadtwehrleiters ist mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauta bekannt zu machen.
- (2) Die Wahl des Ortswehrleiters, des stellvertretenden Ortswehrleiters, des Kinderfeuerwehrwartes, des stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartes sowie des Jugendwartes und des stellvertretenden Jugendwartes ist mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Angehörigen der Ortsfeuerwehr bekannt zu machen.
- (3) Die Wahlvorschläge sollten mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind.
- (4) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (5) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit ihm die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer dürfen keine Kandidaten der Wahlvorschläge sein.
- (6) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten gültigen Stimmen durchzuführen. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(9) Die Niederschrift über die Wahl des Stadthehrleiters, des stellvertretenden Stadthehrleiters, eines Ortswehrlleiters sowie eines stellvertretenden Ortswehrlleiters ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(10) Kommt innerhalb eines Monats eine Neuwahl entsprechend Absatz 9 nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis der Neuwahl entsprechend Absatz 9 wiederum nicht zu, hat der Stadthehrwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Wehrlleitung ein. Dies gilt auch, wenn es für eine zu besetzende Funktion keinen Wahlvorschlag gibt.

§ 18

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Lauta in der Fassung vom 13.12.2007 außer Kraft.

Lauta, den 19.1.2021



Frank Lehmann
Bürgermeister



Hinweis auf die Fristen zum Geltend machen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.



Frank Lehmann
Bürgermeister